

## Meister-BAföG

Stand: 18. September 2015

Das „Meister-BAföG“ unterstützt seit 1996 die Erweiterung und den Ausbau beruflicher Qualifizierung und bietet für potentielle Existenzgründer einen Anreiz, nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung den Schritt in die Selbstständigkeit zu wagen.

Seit dem „Zweiten Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (2. AFBGÄndG)“ gelten für alle neu beginnenden Aufstiegsfortbildungen deutlich verbesserte Förderkonditionen. Mit dem neuen „Meister-BAföG“ sollen noch mehr Menschen für eine berufliche Aufstiegsfortbildung gewonnen werden, um durch eine kontinuierliche Höherqualifizierung über alle Altersgruppen hinweg dem Fachkräftemangel in Deutschland zu begegnen.

So erhalten auch diejenigen, die bereits eine selbstfinanzierte Fortbildung absolviert haben, einen Rechtsanspruch auf Förderung einer weiteren Aufstiegsfortbildung. Bislang wurde stets nur die erste Aufstiegsfortbildung gefördert.

30,5 Prozent der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erstattet der Staat als Zuschuss, den Rest als Darlehen. Wer die Prüfung besteht, muss künftig weitere 25 Prozent dieses Darlehens, also der restlichen 69,5 Prozent, nicht zurückzahlen. Die Förderung durch den Staat erhöht sich somit von 30,5 Prozent auf 48 Prozent.

Besonders deutlich wirken sich die Verbesserungen für Fortbildungswillige mit Kindern aus. Sie erhalten für jedes Kind pro Monat nunmehr 210 Euro, die zudem mit 50 Prozent bezuschusst werden und nicht mehr wie bisher nur als Darlehen gewährt werden. Alleinerziehende profitieren zudem von einem monatlichen Kinderbetreuungszuschuss von 113 Euro pro Kind unter 10 Jahren, der künftig ohne Kostennachweis gezahlt wird.

Mit der Erhöhung der BAföG-Sätze wurden auch die Bedarfssätze und Freibeträge des „Meister-BAföG“ erhöht (zuletzt zum 01.01.2010).

Die Bedarfssätze sehen aktuell wie folgt aus:

- 697 Euro für Alleinstehende,
- 907 Euro für Alleinstehende mit einem Kind,
- 912 Euro für Verheiratete/eingetragene Lebenspartner,
- 1.122 Euro für Verheiratete/eingetragene Lebenspartner mit einem Kind und
- 1.332 Euro für Verheiratete/eingetragene Lebenspartner mit zwei Kindern.

Der Zuschuss beträgt hier jeweils bis zu 238 Euro je Monat. Der verbleibende Betrag wird als Darlehen zu zinsgünstigen Konditionen vergeben.

Seit dem 1. Januar 2015 gilt das 25. BAföGÄndG. Die [verbesserten Konditionen](#) treten allerdings erst zum **01.08.2016** in Kraft.

Über die Antragsvoraussetzungen und Bewilligungskonditionen informiert eine Broschüre zum Meister-BAföG .

Antragsunterlagen können Sie auf der Website [www.meister-bafog.info](http://www.meister-bafog.info) downloaden.

## Antragstellung

Zuständig sind in Berlin je nach Wohnsitz

für die Bezirke **Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte, Reinickendorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg:**

### **Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf**

Amt für Ausbildungsförderung  
Otto-Suhr-Allee 100  
10585 Berlin  
Telefon: 030 90291-0

für die Bezirke **Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Neukölln, Pankow, Treptow-Köpenick:**

### **Bezirksamt Lichtenberg von Berlin**

Amt für Ausbildungsförderung  
Alt-Friedrichsfelde 60  
10315 Berlin  
Telefon: 030 90296-0

## Weitere Infos

- Informationsbroschüre zum Meister-BAFöG mit Förderungs-Beispielen
- Weitere Informationen erhalten Sie auf den Webseiten der Senatsverwaltung [berlin.de](http://berlin.de) und auf [meister-bafoeg.info](http://meister-bafoeg.info).
- Die kostenlose Info-Hotline des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erreichen Sie unter 0800 6223 6345